

Allgemeine Geschäfts- und Verpackungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung in Schriftform zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführen.

(2) Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Verpackungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Vertragsschluss; Umfang und Inhalt der Leistungen; ADSp

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend. Alle Angebote und Vereinbarungen erhalten nur durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit.

(2) Für den Umfang und den Inhalt der von uns zu erbringenden Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

(3) Sollten im Zusammenhang mit Verpackungsaufträgen speditionelle Dienstleistungen und/oder Transportaufträge für den Auftraggeber zu erledigen sein, so gelten hierfür – vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung – die ADSp in der jeweils neuesten Fassung.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich nach Vereinbarung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die jeweiligen Zahlungen entsprechend den Vorgaben der Auftragsbestätigung zu leisten. Sofern nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum per Überweisung oder Scheck zu leisten.

(3) Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Verpflichtungen des Auftraggebers

(1) Die ordnungsgemäße Erfüllung des Verpackungsauftrages setzt voraus, dass das zu verpackende Gut in einem für die Durchführung des Verpackungsauftrages bereiten und geeigneten Zustand uns rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird; die zur Markierung erforderlichen Angaben sind uns

schriftlich rechtzeitig vor Durchführung der Verpackung zu übermitteln. Ferner ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber uns die zutreffenden Gewichtsangaben und sonstigen besonderen Eigenschaften des Gutes bis spätestens zur Anlieferung schriftlich mitgeteilt hat (hierzu gehören insbesondere die Angaben über den Schwerpunkt und für Kranarbeiten die Bekanntgabe der Anschlagpunkte). Gefahrgüter sind mit allen notwendigen Angaben schriftlich zu deklarieren. Auf eine etwa zusätzlich notwendige und besondere Behandlung des zu verpackenden Gutes hat uns der Auftraggeber rechtzeitig schriftlich hinzuweisen.

(2) Ergänzend gelten die HPE-Verpackungsrichtlinien in ihrer jeweils neuesten Fassung, welche vom Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackungen (HPE) e.V., Bonn, herausgegeben. Im Zweifel gilt die deutschsprachige Ausgabe.

(3) Der Auftraggeber hat uns schriftlich sowohl auf allgemeine als auch besondere Risiken hinzuweisen, welche bei einem sachgerechten und ordnungsgemäßen Handling und Transport bei der Beförderung über Land und See zu beachten sind (z.B. hinsichtlich der Transportwege, Lade- und Transportmitteln sowie bei einer eventuell vorgesehenen Nachlagerung auch hinsichtlich allgemeiner Umweltbelastungen).

(4) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Verpackung in unserem Betrieb; Erfüllungsort für beide Teile ist Rheinberg (Niederrhein). Der rechtzeitige An- und Abtransport der Güter obliegt dem Auftraggeber.

(5) Für ausreichende Versicherung der zu verpackenden Güter (z.B. Transport-, Lager-, Feuerversicherung) hat der Auftraggeber – unbeschadet unserer Haftpflichtversicherung (siehe § 8 Abs. 5) – zu sorgen.

§ 5 Leistungszeiten; Lieferverzug

(1) Unsere Lieferfristen werden sorgfältig aber unverbindlich abgegeben.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ist für die Leistungszeit unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Der Beginn der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und die Unsicherheitseinrede (§ 321 BGB) bleiben vorbehalten.

(3) Alle Ereignisse höherer Gewalt, die wir nicht gemäß § 276 BGB zu vertreten haben, wie z.B. unvorhergesehene Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, nicht rechtzeitige Belieferung mit den erforderlichen Verpackungsmaterialien trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Bestellung, entbinden uns von der Erfüllung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen, solange diese Ereignisse andauern; angegebene Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wir sind verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein solches Ereignis eintritt; gleichzeitig sind wir gehalten, dem Auftraggeber Mitteilung darüber zu machen, wie lange ein solches Ereignis voraussichtlich dauert. Falls ein solches Ereignis länger als drei Monate andauert, können wir vom Vertrag zurücktreten. Die Gegenleistung wird unverzüglich erstattet. Eine Entschädigung wegen verspäteter Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(4) Sofern ein Leistungsverzug gegeben ist, der nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit der Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

(6) Verzögert sich der vereinbarte Termin aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, gehen etwa anfallende Mehrkosten zu seinen Lasten.

§ 6 Gefahrenübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung ab Verladung auf das Ausgangsfahrzeug auf den Auftraggeber über, spätestens jedoch dann, wenn er das verpackte Gut entgegennimmt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen unseren Waren und Materialien bis zum Eingang der Zahlungen vor, die zwischen dem Auftraggeber und uns aufgrund der zwischen uns bestehenden Geschäftsverbindung bis zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren. Dies gilt gleichermaßen für künftige Forderungen. Sofern zwischen dem Auftraggeber und uns ein Kontokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo.

(2) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind untersagt. Pfändungen Dritter und jede andere Einschränkung unseres Eigentums sind uns sofort mitzuteilen.

§ 8 Mängelhaftung; Haftung

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Entgegennahme des verpackten Gutes am Ablieferungsort die Verpackung auf offensichtliche und erkennbare Mängel zu untersuchen. Soweit diese Untersuchung Mängel erkennen lässt, ist der Auftraggeber zur Wahrung seiner Mängelansprüche verpflichtet, eine schriftliche Rüge auszusprechen und uns Gelegenheit zur Tatbestandsaufnahme zu geben. Auf § 377 HGB wird Bezug genommen.

(2) Sofern ein Mangel vorliegt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder einer Neuverpackung vorzunehmen.

(3) Im Schadensfall ist sowohl Auftragnehmer als auch Auftraggeber berechtigt, den zuständigen Havariekommissar bzw. einen Sachverständigen mit der Begutachtung (z.B. zu Zwecken der Beweissicherung) des beschädigten Gutes zu beauftragen. Die Kosten hat der Schadensverursacher zu tragen.

(4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen einschließlich derartiger Handlungen unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(5) Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf die Haftung unserer Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Deckungssumme für Sachschäden beträgt derzeit 3 Mio. Euro je Schadensereignis, max. 6 Mio. Euro je Versicherungsjahr. Vermögensschäden sind nach näherer Maßgabe des Versicherungsschutzes mitversichert. Detailinformationen stellen wir auf Anforderung zur Verfügung. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. durch Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschlüsse), so haften wir mit eigenen Ersatzleistungen; in diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung – außer bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstigen Pflichtverletzungen oder wegen deliktischen Ansprüchen auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(7) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(8) Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang (vgl. § 6) des verpackten Gutes durch den Auftraggeber.

(9) Dem Auftraggeber steht es frei, wegen des besonderen Risikos einen weitergehenden Versicherungsschutz über einen Dritten zu vereinbaren. Dabei anfallende Kosten hat der Auftraggeber zu tragen.

§ 9 Gerichtsstand; Sonstiges

(1) Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlich zuständig; wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Auftraggeber auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: Januar 2009